

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 29. September 2026

66. Gesetz vom 24. September 2026, mit dem das Burgenländische Personalzuweisungsgesetz-Krankenanstalten geändert wird (XXIII. Gp. RV 0760 AB 0822)

Gesetz vom 24. September 2026, mit dem das Burgenländische Personalzuweisungsgesetz-Krankenanstalten geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Personalzuweisungsgesetz-Krankenanstalten - Bgld. PG-K, LGBL. Nr. 1/1993, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 54/2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 lit. e wird die Wortfolge „Anwendungs- und Auslegungsfragen“ durch die Wortfolge „Anwendungs- und Auslegungsfragen“ ersetzt.

2. In § 2a wird nach Abs. 4 folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Abweichend von Abs. 4 kann die KRAGES mit dem Rechtsträger vereinbaren, dass der Rechtsträger Angelegenheiten der KRAGES im Sinne des § 2 selbständig zu erledigen und zu entscheiden hat. Dazu gehören insbesondere

1. die Personalverwaltung,
2. die Auszahlung der Bezüge, Nebengebühren, Zulagen, Vergütungen, Abgeltungen und sonstiger Leistungen (Personalverrechnung) sowie
3. sämtliche sich aus dem laufenden Dienstverhältnis ergebenden Erledigungen und Entscheidungen.

Neben den durch § 2 Abs. 2 ausgenommenen Zuständigkeiten ist jedenfalls auch die Aufnahme von Landesvertragsbediensteten von der Zuständigkeit des Rechtsträgers ausgenommen. Im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses (Kündigung, Entlassung) ist zuvor die Zustimmung der KRAGES einzuholen.“

3. § 2b erster Satz lautet:

„Die mit den Aufgaben der Dienstbehörde oder des Dienstgebers sowie mit den Aufgaben der oder des Vorgesetzten betrauten Organe der KRAGES und die mit den Aufgaben des Dienstgebers sowie der oder des Vorgesetzten betrauten Organe des Rechtsträgers sind in diesen Angelegenheiten an die Weisungen der Landesregierung gebunden.“

4. Nach § 2b wird folgender § 2c eingefügt:

„§ 2c

Datenübermittlung

Die KRAGES hat dem Rechtsträger jene personenbezogenen Daten im Sinn des Art. 4 Z 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 74 vom 04.03.2021 S. 35, zu übermitteln, die dieser zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner aus diesem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten benötigt. Der Rechtsträger hat der KRAGES jene personenbezogenen Daten zu übermitteln, die zur ordnungsgemäßen Ausübung der Diensthoheit bzw. der Dienstgeberaufgaben erforderlich sind. Diese Ermächtigungen beziehen sich, soweit zumindest einer der in Art. 9 Abs. 2 DSGVO angeführten Fälle vorliegt, auch auf besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO.“

5. Dem § 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 2 Abs. 2 lit. e, § 2a Abs. 4a, §§ 2b und 2c in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 66/2026 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Die Präsidentin des Landtages:
Mag.^a Eisenkopf

Der Landeshauptmann:
Mag. Doskozil



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur